

Beitrags- und Gebührensatzung
zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Rüthen
vom 26.11.1999

*(§ 4 Abs. 1 geändert durch Beschluss der Stadtvertretung vom 30.11.2000)
(§ 4 Abs. 1 u. 3 sowie § 9 Abs. 3, 4 u. 6 geändert durch Beschluss der Stadtvertretung vom 17.12.2001)
(§ 4 Abs. 1 u. 3 sowie § 9 Abs. 3 geändert durch Beschluss der Stadtvertretung vom 17.12.2009)
(§§ 2, 3 u. 5 geändert durch Beschluss der Stadtvertretung vom 24.11.2011)
(§ 9 Abs. 3 u. 4 geändert durch Beschluss der Stadtvertretung vom 22.11.2012)
(§ 9 Abs. 3 geändert durch Beschluss der Stadtvertretung vom 27.11.2014)
(§ 9 Abs. 4 geändert durch Beschluss der Stadtvertretung vom 23.11.2017)
(§ 9 Abs. 4 geändert durch Beschluss der Stadtvertretung vom 09.12.2021)
(§ 9 Abs. 3 geändert durch Beschluss der Stadtvertretung vom 15.12.2022
(§ 9 Abs. 1 bis 4 geändert durch Beschluss der Stadtvertretung vom 28.11.2024)
(§ 9 Abs. 3 geändert durch Beschluss der Stadtvertretung vom 04.12.2025)*

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -GO NW- i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) n. F. und der §§ 4, 6, 7, 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen -KAG- vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712) n. F. hat die Stadtvertretung Rüthen in der Sitzung am 25.11.1999 folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Rüthen beschlossen:

§ 1
Anschlußbeitrag

Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage, soweit er nicht nach § 8 Abs. 4 Satz 4 KAG von der Stadt zu tragen ist, und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Stadt einen Anschlußbeitrag.

§ 2
Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Ein Grundstück unterliegt der Beitragspflicht, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Das Grundstück muss an die Wasserversorgungsanlage tatsächlich und rechtlich angeschlossen werden können,
2. für das Grundstück muss nach der Wasserversorgungssatzung ein Anschlussrecht bestehen und

3. für das Grundstück muss
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt sein (z.B. durch Bebauungsplan), so dass es bebaut oder gewerblich genutzt werden darf oder
 - b) soweit für ein Grundstück eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist (z.B. im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB), muss das Grundstück nach der Verkehrsauffassung Bauland sein und nach der geordneten städtebaulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die Wasserversorgungsanlage tatsächlich angeschlossen (z.B. im Außenbereich nach § 35 BauGB), so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.
- (3) Grundstück im Sinne der beitragsrechtlichen Regelungen dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder demselben Grundstückseigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt werden darf und an die Anlage angeschlossen werden kann.

§ 3 **Beitragsmaßstab**

- (1) Maßstab für den Beitrag ist die Veranlagungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche mit dem Veranlagungsfaktor.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt:
 - a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die tatsächliche Grundstücksfläche,
 - b) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht, d.h. bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) und im Außenbereich (§ 35 BauGB): die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 40 m von der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsstraße zugewandt ist, die das Grundstück wegemäß erschließt (Tiefenbegrenzung). Bei Grundstücken, die nicht an eine Erschließungsstraße unmittelbar angrenzen, wird die Fläche von der zu der Erschließungsstraße liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 40 m zugrunde gelegt. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Tiefenbegrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der baulichen Nutzung bestimmt wird, die einen Entwässerungsbedarf nach sich zieht. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Straße herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

- (3) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem Veranlagungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:
- | | |
|---|------|
| a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit: | 1,0 |
| b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit: | 1,25 |
| c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit: | 1,5 |
| d) bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit: | 1,75 |
| e) bei sechs- und höhergeschossiger Bebaubarkeit: | 2,0. |
- (4) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und Baumassenzahl oder nur die zulässige Höhe der Bauwerke und keine höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse aus, so gilt als Geschosszahl die Höhe des Bauwerks geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen abgerundet oder aufgerundet werden. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen.
- (5) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan weder die Geschosszahl noch die Baumassenzahl festgesetzt ist, ist maßgebend:
- a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse.
 - b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.
- (6) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.
- (7) In Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten werden die in Abs. 3 genannten Nutzungsfaktoren um je 0,3 erhöht. Dieses gilt auch, wenn
- Gebiete nicht in einem Bebauungsplan festgesetzt, aber aufgrund der vorhandenen Bebauung und sonstigen Nutzung als Kerngebiete, Gewerbegebiete oder Industriegebiete anzusehen sind oder
 - wenn eine solche Nutzung aufgrund der in der Umgebung vorhandenen Nutzung zulässig wäre.

§ 4

Beitragssatz

- (1) Der Anschlussbeitrag beträgt 1,00 Euro/m² (1,07 Euro/m² incl. Umsatzsteuer

i. H. v. 7 %) der nach § 3 ermittelten modifizierten Grundstücksfläche.

- (2) Wird ein bereits an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenes Grundstück durch Hinzunahme eines angrenzenden Grundstückes, für welches ein Beitrag nicht entstanden ist, zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden, so ist der Beitrag für das hinzukommende Grundstück nachzuzahlen.
- (3) Für Weidetränken (Viehtränken) und Gartenanschlüsse beträgt der Anschlussbeitrag einheitlich 255,00 Euro (272,85 Euro incl. Umsatzsteuer i. H. v. 7 %). Bei einer späteren Änderung eines Weide- bzw. Gartenanschlusses in einen Haus- und Grundstücksanschluss wird der Betrag nach §§ 3 und 4 unter Anrechnung des nach diesem Absatz entrichteten Beitrages nacherhoben.

§ 5 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann.
- (2) Im Falle des § 2 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit der von der Stadt erteilten Zustimmung.
- (3) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen waren oder werden konnten, entsteht die Beitragspflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (4) In den Fällen des Abs. 3 entsteht keine Anschlussbeitragspflicht, wenn für den Anschluss des Grundstücks bereits eine Anschlussgebühr oder ein Anschlussbeitrag nach früherem Recht gezahlt oder ein dahingehender Anspruch erlassen wurde oder verjährt ist.

§ 6 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

- (2) Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Beitragsschuldner.

§ 7 Fälligkeit der Beitragsschuld

Der Anschlußbeitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 8 Wassergebühren

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage im Sinne des § 4 Abs. 2 und des § 7 Abs. 2 KAG erhebt die Stadt zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 Abs. 2 KAG nach § 7 KAG eine Wassergebühr. Die Wassergebühr (Benutzungsgebühr) wird als Grundgebühr und als Verbrauchsgebühr erhoben.

§ 9 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Verbrauch gebühr wird nach der Menge des bezogenen Wassers berechnet; Berechnungseinheit ist der cbm Wasser. Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler gemessen und in den Fällen des § 9 Abs. 5 der Wasserversorgungssatzung geschätzt.
- (2) Die nach Abs. 1 Satz 2 ermittelte Wassermenge wird auch dann der Gebührenrechnung zugrunde gelegt, wenn sie ungenutzt, z. B. durch Rohrbruch oder offenstehende Zapfstellen, hinter dem Wasserzähler verlorengegangen ist.
- (3) Die Verbrauchsgebühr beträgt 1,39 Euro (1,49 Euro incl. Umsatzsteuer i. H. v. 7 %) je cbm.
- (4) Die Grundgebühr beträgt bei einer Nennleistung

<u>Normalzähler</u>	<u>Grundgebühr monatlich</u>
Bis zu 5 cbm (Q3=4)	11,00 Euro (brutto: 11,77 Euro)
7 – 10 cbm (Q3=10)	22,00 Euro (brutto: 23,54 Euro)
20 cbm (Q3=16)	44,00 Euro (brutto: 47,08 Euro)
50 mm (Q3=40)	66,00 Euro (brutto: 70,62 Euro)
80 mm und mehr (Q3=63)	110,00 Euro (brutto: 117,70 Euro)

<u>Verbundzähler</u>	<u>Grundgebühr monatlich</u>
Bis zu 50 mm (Q3=40)	132,00 Euro (brutto:141,24 Euro)
80 mm (Q3=63)	154,00 Euro (brutto:164,78 Euro)
100 mm und mehr (Q3=100)	176,00 Euro (brutto:188,32 Euro)

Die Klammerwerte in Abs. 3 und 4 enthalten nach Preisauszeichnungsverordnung die Umsatzsteuer i. H. v. 7 %.

- (5) Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmalig eingebaut und endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet. Wird die Wasserbereitstellung wegen Wassermangels, Störung im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus anderen Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung, abgerundet auf volle Monate, keine Grundgebühr erhoben.
- (6) Die Grundgebühr für die Abgabe eines Standrohrzählers beträgt ohne Rücksicht auf die Nennleistung je Tag 1,50 Euro (1,61 Euro incl. Umsatzsteuer i. H. b. 7 %), mindestens jedoch 15,00 Euro (16,05 Euro incl. Umsatzsteuer i. H. v. 7 %). Bei Aushändigung eines Standrohrwasserzählers ist als Sicherheitsleistung ein Betrag von 250,00 Euro bei der Stadtkasse Rüthen zu hinterlegen, der bei der Abrechnung der Gebühren aufgerechnet wird.

§ 10 **Wassergebühr bei Fehlern der Wassermessung**

Ergibt sich bei der Zählerprüfung (§ 9 Abs. 2 der Wasserversorgungssatzung), daß der Wasserzähler über die nach der Eichordnung zulässigen Fehlergrenzen hinaus unrichtig angezeigt hat, ist dem Gebührenpflichtigen die Verbrauchsgebühr

für die zuviel gemessene Wassermenge zu ersetzen. Für die zuwenig gemessene Wassermenge hat er die Verbrauchsgebühr nachzuentrichten. Wenn die zuviel oder zuwenig gemessene Wassermenge nicht berechnet werden kann, so ist sie zu schätzen.

§ 11 **Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht zum 31.12. des jeweiligen Erhebungszeitraumes. Erhebungszeitraum bei zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bestehenden Anschlüssen ist das Kalenderjahr und bei Anschlüssen während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres vom Beginn des Monats der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Wasserversorgungsanlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monates, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

§ 12 **Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig sind
 - a) der Eigentümer, wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigte,
 - b) der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes,
 - c) der Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte des Grundstücks, von dem die Benutzung der Wasserversorgungsanlagen ausgeht.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Der bisherige Eigentümer haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die bis zu dem Zeitpunkt entstanden sind, an dem die Stadt Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält.

Für sonstige Gebührenpflichtige gilt Satz 1 und 2 entsprechend. Einen Eigentums- oder Nutzungswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige der Stadt innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.

- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen, sowie Daten und Unterlagen zu überlassen und zu dulden, daß Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen und zu überprüfen.

§ 13 **Fälligkeit**

- (1) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach der Bekanntgabe des entsprechenden Bescheides fällig. Sie kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden. Erfolgt die Anforderung zusammen mit anderen Grundbesitzabgaben, richtet sich die Fälligkeit nach § 28 Grundsteuergesetz.
- (2) Die Stadt erhebt auf die Benutzungsgebühren vom Beginn des Erhebungszeitraumes an angemessene Vorausleistungen. Soweit die Vorausleistungen zusammen mit anderen Grundbesitzabgaben angefordert werden, richtet sich die Fälligkeit nach § 28 Grundsteuergesetz. Im übrigen werden die Vorausleistungen einen Monat nach der Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.
- (3) Nach Ablauf des Erhebungszeitraumes erhält der Gebührenpflichtige einen Bescheid über die Höhe der endgültig zu zahlenden Benutzungsgebühr nach § 9 und über die Höhe der zukünftig zu zahlenden Vorausleistungen.

Ist die Gebührenschuld für den Erhebungszeitraum größer als die Summe der entrichteten Vorausleistungen, so ist der Unterschiedsbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen. Ist die Gebührenschuld kleiner als die Summe der Vorausleistungen, so wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides durch Aufrechnung oder Rückzahlung ausgeglichen.

- (4) Bis zur Bekanntgabe des Bescheides nach Abs. 3 S. 1 sind zu den Fälligkeitsterminen nach Abs. 2 Vorausleistungen in der bisherigen Höhe zu entrichten.

§ 14

Aufwandersatz für Haus- und Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung von Haus- und Grundstücksanschlüssen an die Wasserleitung der Stadt ist der Stadt zu ersetzen. Beantragt der Antragsteller die Erneuerung, Beseitigung und Veränderung der Haus- und Grundstücksanschlüsse, so hat er auch diesen Aufwand der Stadt zu ersetzen.
- (2) Der Ersatz des Aufwandes hat in der tatsächlichen Höhe zu erfolgen.
- (3) Die Kosten für die Unterhaltung und Erneuerung der Hausanschlussleiten mit normaler Länge (bis zu 25 m) trägt die Stadt, wenn die Reparatur bzw. Erneuerung im Interesse der Stadt liegt. Die Stadt übernimmt jedoch nur die Kosten, die durch das Aufwerfen des Grabens, die Einbringung bzw. Unterhaltung der Leitung einschließlich der Formstücke und Armaturen und das Wiederverfüllen des Grabens entstehen. Kosten für die Wiederherstellung von Befestigungen (Pflasterungen, Teerungen usw.), Wiederherstellung von Bauwerken, Erneuerung von Anpflanzungen, die Einsaat, also alle Kosten, die mit der Wiederherstellung der Oberfläche zusammenhängen, trägt, soweit sie außerhalb des Straßenkörpers entstehen, der Anschlußnehmer. Bei Hausanschlußleitungen, die über 25 m Länge von der Hauptleitung bis zum Wassermesser hinausgehen, hat der Grundstückseigentümer die tatsächlichen Kosten für die Mehrlängen bei Erneuerung, Unterhaltung, Veränderung und Beseitigung der Grundstücksanschlüsse zu tragen.
- (4) In früheren Jahren wurden Hausanschlüsse teilweise ohne Hausanschlußschieber, Absperrventil, Wassermesseranschlußplatte, Rückflußverhinderer usw. erstellt. Um einen ordnungsmäßigen Betrieb zu gewährleisten, kann die Stadt nachträglich die fehlenden Anlagen einbauen

lassen. Die entstehenden Kosten einschließlich der Kosten, die durch die Veränderung an den Leitungen im Gebäude bzw. Wassermesserschacht entstehen, hat der Anschlußnehmer der Stadt in der tatsächlichen Höhe zu erstatten.

- (5) Der Bau und die Unterhaltung des Wassermesserschachtes ist Angelegenheit des Anschlußnehmers. Die Schächte müssen sich stets in einem baulich guten Zustand befinden, gut zugänglich und sauber sein. Eventuelle Mängel hat der Anschlußnehmer nach Aufforderung der Stadt innerhalb einer Frist von 14 Tagen zu beseitigen. Kommt der Anschlußnehmer dieser Aufforderung nicht nach, so kann die Stadt auf Kosten des Anschlußnehmers die Mängelbeseitigung durchführen lassen.
- (6) Der Ersatzanspruch entsteht für die Herstellung mit der endgültigen Fertigstellung, für die anderen ersatzpflichtigen Tatbestände mit der Beendigung der Maßnahme. Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig.
- (7) Ersatzpflichtig ist der Anschlußnehmer. Mehrere Anschlußnehmer sind Gesamtschuldner.

§ 15 Umsatzsteuer

Die in dieser Satzung genannten Beiträge, Gebühren und Kosten unterliegen der Umsatzsteuer mit dem jeweils gültigen Steuersatz.

§ 16 Übergangsregelung

Für Forderungen, die aufgrund der in § 17 genannten außer Kraft getretenen Satzung entstanden, aber noch nicht geltend gemacht sind, gilt das bisherige Recht weiter.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2000 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Rüthen vom 11.12.1975 außer Kraft.